

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



29. Jahrgang

Potsdam, den 9. März 2020

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 3/20 vom 24. Februar 2020

Erfordernis des Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern 78

Berichtigung des Erlasses zur Organisation der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung 82

II. Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung der Ergebnisse der Berechnung der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung gemäß

Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV) 82

I. Amtlicher Teil

Bildung

Erfordernis des Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung für Einstellungen ab dem 1. März 2020

1. Allgemeines

Durch Artikel 1 Nummer 8 des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020 wurden u. a. im § 20 die Absätze 8 und 9 des Infektionsschutzgesetzes neu eingeführt. Demnach dürfen Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen über wiegend Kinder und Jugendliche betreut werden, ab dem 1. März 2020 nur noch dann neu tätig werden, wenn ein ausreichender Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen wurde oder eine gesetzlich bestimmte Ausnahme (vor dem 1.1.1971 Geborene, medizinische Kontraindikation) vorliegt.

Diese bundesgesetzlichen Vorschriften haben unmittelbare Auswirkungen auf die Einstellungen ab dem 1. März 2020, soweit ein Einsatz in Schulen erfolgen soll. Schulen gehören zu den Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. Infektionsschutzgesetzes.

Zukünftig werden auch weitere Personengruppen als die im unmittelbaren Landesdienst Stehenden erfasst. Diese müssen ebenfalls grundsätzlich einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung erbringen. Auch hier liegt der Fokus zunächst bei denjenigen, die ab 1. März 2020 neu in den Schulen tätig werden.

Für alle bereits in den Schulen Tätigen sieht das Infektionsschutzgesetz eine längere Frist zum Nachweis des Immunisierungsschutzes bis spätestens 31. Juli 2021 vor.

2. Personenkreis

Von folgenden Personengruppen ist vor Einstellung in den Landesdienst im Geschäftsbereich des MBSJ oder vor Aufnahme einer Tätigkeit an brandenburgischen Schulen - mit Ausnahme der Einrichtungen, in denen mehrheitlich keine Minderjährigen betreut werden, so an Oberstufenzentren und Schulen des Zweiten Bildungsweges - ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung zu verlangen:

- Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal,
- Lehramtskandidatinnen/Lehramtskandidaten,
- Schulrätinnen und Schulräte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- sonstige für das Land im schulischen Bereich eigenverantwortlich tätige Personen und

- sonstige in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätige Personen.

Zu den sonstigen für das Land im schulischen Bereich tätigen Personen (d.) gehören insbesondere

- im Ganztagsbereich Tätige,
- Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im Pflichtpraktikum und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule, und
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten (i. S. d. § 16d SGB II) wahrnehmen .

Zu den sonstigen in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätigen Personen (e.) gehören insbesondere

- Schulträgerpersonal (Schulsekretariat, Hausmeisterservice),
- Personen, die für Träger der Eingliederungshilfe tätig sind,
- Dienstleister der Schulträger (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungskräfte, sofern die Reinigung zeitnah vor Unterrichtsbeginn erfolgt) und
- ehrenamtlich Tätige.

Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Nachweispflicht über einen ausreichenden Schutz vor Masern fallen, hängt nach Aussage des Bundesgesundheitsministeriums davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.

Keiner Nachweispflicht unterliegen deshalb beispielsweise Lesepaten, die im Rahmen des Unterrichts nicht regelmäßig eingesetzt werden, Mediatoren und Tätigkeiten von Personen, die nicht im Rahmen schulischer Veranstaltungen erfolgen, z. B. solche eines Schulfördervereins (Basare, Hoffeste etc.).

3. Erforderlichkeit und Art des Nachweises

Für alle nach dem 31.12.1970 Geborenen, die in Schulen tätig werden sollen, ist ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine bestehende Immunität gegen Masern vor der Einstellung bzw. Tätigkeitsaufnahme ab 1. März zu erbringen, es sei denn, es liegt eine ärztlich bescheinigte medizinische Kontraindikation („Impfunverträglichkeit“) vor (§ 20 Absatz 8 Satz 3 Infektionsschutzgesetz).

Der Nachweis eines Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern erfolgt durch eine entsprechende Impfdokumentation (i. d. R. Impfausweis) oder über ein ärztliches Zeugnis. Die Kosten für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung sind von der Einstellungsbewerberin bzw. dem Einstellungsbewerber sowie den unter Ziffer 2 Sätze 1 und 2 genannten Personengruppen, bei denen das Original verbleibt, zu tragen.

4. Zuständigkeiten und Verfahren

Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen nach dem Infektionsschutzgesetz die Verantwortung dafür, dass ab dem 1. März

2020 Personen nur dann neu in den Schulen tätig werden, wenn deren ausreichender Impfschutz gegen Masern, bestehende Immunität gegen Masern oder medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung nachgewiesen ist.

Zur Unterstützung der Schulleitungen sollen die Verfahren so gestaltet werden, dass der überwiegende Teil der Nachweise durch die staatlichen Schulämter und das MBSJ bearbeitet werden. Zur Dokumentation sind Vordrucke entwickelt worden. Um rechtssichere und zugleich praktikabel-handhabbare Entscheidungen treffen zu können, gelten im Einzelnen folgende Verfahren :

a) Aufgaben der staatlichen Schulämter

Die staatlichen Schulämter dokumentieren den Nachweis der Impfung bzw. Immunisierung bei der Einstellung von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals, die ab dem 01.03.2020 eingestellt werden und nach dem 31.12.1970 geboren sind, durch Verwendung der Anlage 1. Weiterhin stellen sie eine entsprechende Bescheinigung (Anlage 2) aus und übermitteln diese an die Einsatzschulen. Kopie sind jeweils zu den Personalakten zu nehmen. Eine weitere Ausfertigung der Bescheinigung erhalten die ab dem 01.03.2020 Eingestellten.

Den Schulleiterinnen und Schulleitern obliegen in diesen Fällen keine weiteren Prüfpflichten. Die von den staatlichen Schulämtern übermittelte Bescheinigung ist in geeigneter Weise für etwaiger Prüfungen der Gesundheitsämter aufzubewahren.

Bewerberinnen und Bewerber als sonstiges pädagogisches Personal in den staatlichen Schulämtern werden durch diese auf das Erfordernis des entsprechenden Nachweises einer Masernimmunisierung hingewiesen, damit die Bewerbung berücksichtigt werden kann. In der zentralen online-Bewerbungsdatenbank für die Einstellung als Lehrkräfte ist die Information über das Erfordernis des entsprechenden Nachweises einer Masernimmunisierung vor einer Einstellung bereits vorhanden. Zudem ist sichergestellt, dass nur die Bewerbungen erfolgreich sein können, wenn der Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine gesetzlich bestimmte Ausnahme nachgewiesen wird.

b) Unterstützung der Schulleiterinnen und Schulleiter durch das MBSJ

Die Lehramtskandidaten und Lehramtskandidaten , die ab dem 01.03.2020 eingestellt werden und nach dem 31.12.1970 geboren sind, erhalten eine Bescheinigung über die Masernimmunisierung (Anlage 2) zur Vorlage in den Schulen vom MBSJ. Das MBSJ stellt durch das Einstellungsverfahren sicher, dass ab dem 01.03.2020 nur Lehramtskandidaten und Lehramtskandidaten eingestellt werden, die ihren Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern oder eine gesetzlich bestimmte Ausnahme nachgewiesen haben.

Den Schulleiterinnen und Schulleitern obliegen auch in diesen Fällen keine weiteren Prüfpflichten. Die von den Lehramtskandidaten und Lehramtskandidaten vorzulegenden Bescheinigungen sind in geeigneter Weise für etwaiger Prüfungen der Gesundheitsämter aufzubewahren .

c) Praktika von Lehramtsstudierenden

Die Universität Potsdam wird darauf hingewiesen, dass die Lehramtsstudierenden, die Praktika an den Schulen im Land

Brandenburg ableisten, ebenfalls eine Bescheinigung nach Anlage 2 vorzulegen haben; diese Bescheinigungen sind ebenfalls für etwaige Prüfungen der Gesundheitsämter aufzubewahren.

d) Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter

Das vom Schulträger eingestellte, an den Schulen tätige Personal (Sekretariatskräfte, Hausmeister), das nach dem 31.12.1970 geboren ist und ab dem 01.03.2020 neu in den Schulen tätig wird, hat gegenüber der Schulleitung den Nachweis zur Masernimmunisierung vorzulegen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter bitten die Bewerberinnen und Bewerber für das schulische Vertretungsbudget auf ihren Vertretungslehrkraftlisten, soweit diese nach dem 31.12.1970 geboren sind, um den entsprechenden Nachweis zur Masernimmunisierung. Das soll bereits im Vorfeld der sehr kurzfristigen Einstellungen (auf Vorrat) erfolgen, damit diese im Vertretungsfall auch realisiert werden können.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter informieren ihre vorhandenen Vertragspartner im Ganztagsbereich, dass diese ab dem Schuljahr 2020/21 einen Masernimmunisierungsnachweis vorlegen müssen, soweit die handelnden Personen nach dem 31.12.1970 geboren sind. Für die ab dem 01.03.2020 neu im Ganztagsbereich tätig werdenden Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, ist der Nachweis zur Masernimmunisierung vor Tätigkeitsaufnahme vorzulegen.

5. Folgen eines fehlenden und erforderlichen Nachweises

Bei einem fehlenden und erforderlichen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung darf eine Einstellung oder die Ermöglichung der Aufnahme einer sonstigen Tätigkeit in der Schule im Land Brandenburg ab dem 1. März 2020 **nicht** mehr erfolgen.

6. Weitergehende Hinweise

Für die am 1. März 2020 bereits in der Schule tätigen Personen, aber auch die bereits in den Schulen betreuten Schülerinnen und Schüler wird es weitergehende Hinweise für den Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung geben.

Für diesen Personenkreis gilt gemäß § 20 Absatz 10 Infektionsschutzgesetz eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021 zur Erbringung des Nachweises.

7. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2020 in Kraft.

Nachweis zur Masernimmunsisierung (Anlage 1 zum Rundschreiben 3/2020 des MBS vom 24.02.2020)

Dokumentation der Nachweispflicht nach § 20 Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

- Eine ärztliche Bescheinigung über **zwei durchgeführte Impfungen** gegen Masern (*siehe Erläuterungen) hat vorgelegen.
- Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen .
- Ein ärztliches Attest über die nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation hat vorgelegen.
- Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG hat vorgelegen.
- Ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern ist durch Vorlage von Impfdokumenten/des Impfausweises erfolgt. Dabei waren nachfolgende Angaben aus den vorgelegten Dokumenten erkennbar:

1. Impfung

- Chargennummer des Impfstoffes
- Handelsname des Impfstoffes
- Impfdatum
- Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Arztunterschrift plus Stempel

2. Impfung

- Chargennummer des Impfstoffes
- Handelsname des Impfstoffes
- Impfdatum
- Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Arztunterschrift plus Stempel

(Siehe auch Rückseite und *Erläuterungen. Wenn diese Angaben nicht vollständig/eindeutig dokumentiert sind, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.)

Unterschrift/Funktion/Stempel

* Erläuterung:

STIKO - Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (1. Impfung frühestens ab 9/11. - 14. Lebensmonat; 2. Impfung frühestens nach einem Monat nach 1. Impfung i. d. R. 15.- 23. Lebensmonat)

Nach § 20 Abs. 8 Satz 2 besteht ein ausreichender Impfschutz, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Impfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Impfungen durchgeführt wurden.

Nachweis zur Masernimmunisierung (Anlage 1 zum Rundschreiben 3/2020 des MBS vom 24.02.2020)

Impfungen für Säuglinge und Kinder:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes in die entsprechende Spalte eintragen bzw. Vignette ankleben; **entsprechende Impfung ankreuzen.**

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tollwut Rabies	Diphtherie Diphtheria	Pertussis Whooping cough	Polio Polio
Beispiel neuer Impfpass					

6

Vaccinations for infants and children: Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; **mark with a cross the respective vaccination.**
Vaccinations pour l'âge de nourissons et enfants: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; **marquez d'une croix la vaccination respective.**

Hib (Haemophilus influenzae B)	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Polio Polio	Meningokokken Meningococci	Pneumokokken Pneumococci	Röteln Rubella	Influenza	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin
		1. ↓ X						2. → Stempel Unterschrift
		1. ↓ X						2. → Stempel Unterschrift

7

Bescheinigung über Impfungen gegen:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes in die entsprechende Spalte eintragen bzw. Vignette ankleben; **entsprechende Impfung ankreuzen.**

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tollwut Rabies	Diphtherie Diphtheria	Polio Polio
Beispiel älterer Impfpass				

4

Certificate of vaccinations against: Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; **mark with a cross the respective vaccination.**
Certificat de vaccinations contre: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; **marquez d'une croix la vaccination respective.**

Pertussis Whooping cough	Masern Measles	Mumps Mumps	Röteln Rubella	Polio Polio	Diphtherie Diphtheria	Tollwut Rabies	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin
	1. ↓ X						2. → Stempel Unterschrift
	1. ↓ X						2. → Stempel Unterschrift

5

Bescheinigung über einen vorliegenden Nachweis zur Masernimmunisierung (Anlage 2 zum Rundschreiben 3/2020 des MBS vom 24.02.2020)

Behördenstempel

Datum

Bescheinigung über den geprüften Immunisierungsnachweis Masern gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 Impfschutzgesetz

Frau/Herr

_____ ist nach dem 31.12.1970 geboren und
Name, Vorname

hat mir gegenüber für eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung nachgewiesen:

- eine entsprechende Impfdokumentation über den ausreichenden Impfschutz oder
- ein ärztliches Zeugnis über die Immunisierung oder eine medizinische Kontraindikation.

Im Auftrag

Unterschrift

**Berichtigung des Erlasses zur Organisation
der Brandenburgischen Landeszentrale
für politische Bildung**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
vom 2. Dezember 2019

Der Erlass zur Organisation der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung vom 2. Dezember 2019 (ABl. MBS Seite 512) ist redaktionell wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 4. im dritten Satz des zweiten Absatzes ist die Angabe „des Zentrums für Zeithistorische Forschung e. V. (ZFF)“ durch die Angabe „der Brandenburgischen Landesrektorenkonferenz“ zu ersetzen.

II. Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung der Ergebnisse der Berechnung der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung gemäß Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV)

Gemäß § 5 der Landeszuschussanpassungsverordnung vom 5. Oktober 2015 werden für jede Zuschussperiode die Anpassungsfaktoren gemäß den §§ 2, 3 und 4 der Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV) und die Höhe der Landeszuschüsse und für jedes Jahr die Verteilung des Zuschusses an die Landkreise gemäß § 16 Absatz 6 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht. Die Anpassungsfaktoren und die Höhe der Landeszuschüsse für die Jahre 2019 und 2020 wurden bereits im Amtsblatt 3/2019 vom 31. Januar 2019 veröffentlicht und werden hier nachrichtlich wiederholt.

1. Unter Berücksichtigung der Kinderzahlentwicklung gemäß § 2 (Anpassungsfaktor 1,049920846), der Personalkostenentwicklung gemäß § 3 (Anpassungsfaktor 1,048064) und des Umfangs des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 4 (Anpassungsfaktor 0,997567751) ergeben sich gerundete Beträge in Höhe von 242.516.000 Euro und 7.302.000 Euro. Die Landeszuschüsse gemäß §16 Absatz 6 Satz Kindertagesstättengesetz für die Jahre 2019 und 2020 belaufen sich damit gerundet auf insgesamt je 249.818.000 Euro.
2. Die Zuschüsse nach § 16 Absatz 6 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes verteilen sich hälftig nach der Gesamtzahl der Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres zum Stichtag 31. Dezember 2018 und nach der Zahl der vom öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Untersuchung der Schulfähigkeit ausgewiesenen Kinder mit niedrigem Sozialstatus des Jahres 2019. Für die Auszahlung erfolgt eine Aufrundung auf die nächste ganze Zahl.

Die Zuschüsse betragen im Jahr 2020 in den Landkreisen und kreisfreien Städten:

Kreisfreie Stadt, Landkreis	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres am 31.12.2018		Kinder mit niedrigem Sozial- status bei der Schulfähigkeits- Untersuchung 2019		Landeszuschuss gem. § 16 Absatz 6 Satz 4 KitaG (aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, in €)
	Zuschussanteil (in €)		Zuschussanteil (in €)		
Stadt Brandenburg an der Havel	3.679	102.849,40	135	240.314,48	343.164
Stadt Cottbus	5.196	145.258,36	127	226.073,62	371.332
Stadt Frankfurt (Oder)	2.775	77.577,36	53	94.345,69	171.924
Stadt Potsdam	11.663	326.048,54	92	163.769,87	489.819
Landkreis Barnim	9.664	270.164,89	169	300.838,13	571.004
Landkreis Dahme-Spreewald	9.203	257.277,26	101	179.790,83	437.069
Landkreis Elbe-Elster	4.668	130.497,69	77	137.068,26	267.566
Landkreis Havelland	8.565	239.441,46	102	181.570,94	421.013
Landkreis Märkisch-Oderland	10.099	282.325,66	161	286.597,27	568.923
Landkreis Oberhavel	11.191	312.853,40	143	254.555,34	567.409
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	5.178	144.755,15	108	192.251,58	337.007
Landkreis Oder-Spree	8.978	250.987,21	101	179.790,83	430.779
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4.867	136.060,90	114	202.932,23	338.994
Landkreis Potsdam-Mittelmark	11.322	316.515,61	64	113.926,86	430.443
Landkreis Prignitz	3.458	96.671,17	129	229.633,84	326.306
Landkreis Spree-Neiße	5.208	145.593,83	56	99.686,01	245.280
Landkreis Teltow-Fläming	9.318	260.492,18	121	215.392,98	475.886
Landkreis Uckermark	5.567	155.629,96	198	352.461,24	508.092
Land Brandenburg	130.599	3.651.000	2.051	3.651.000	7.302.010

